

## INFORMATION DER WIENER LANDESREGIERUNG

### Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit



Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 35  
Einwanderung, Staatsbürgerschaft,  
Standesamt  
Bes. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 93  
Block C, 7. Stock, Zimmer 705  
Tel.: (+43 1) 4000 - 35111  
Fax: (+43 1) 4000 - 99 - 35110  
E-Mail: [80-ref@ma35.wien.gv.at](mailto:80-ref@ma35.wien.gv.at)  
<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/>

#### Allgemeine Voraussetzungen:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) in der Fassung der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn

1. sie wegen der vom Antragsteller / der Antragstellerin bereits erbrachten und von ihm / ihr noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im **Interesse der Republik Österreich** liegt, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Auch ist gemäß § 28 Abs. 2 StbG diese Bewilligung zu erteilen, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin die österreichische Staatsbürgerschaft **durch Abstammung** erworben hat und in seinem / ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nicht bewilligt werden, wenn schwerwiegende gerichtliche Verurteilungen im In- und/oder Ausland oder Vormerkungen wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorliegen.

Eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft kann nur vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit bewilligt werden, mit dem zuzuwarten ist, bis der entsprechende schriftliche Bescheid der Landesregierung zugestellt worden ist.

**Ohne vorheriger Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft und Übernahme des schriftlichen Beibehaltungsbescheides tritt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzeitig kraft Gesetzes (gemäß § 27 Abs. 1 StbG) ein.**

Die Wirksamkeit einer Beibehaltungsbewilligung ist auf zwei Jahre befristet – das bedeutet, dass der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des

Bescheides erfolgen muss. Weitere Bedingungen oder Einschränkungen sind in den entsprechenden Bestimmungen jedoch nicht genannt.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie - bei positivem Abschluss des Verfahrens - in Form eines Merkblattes, das Ihnen gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt bzw. ausgefolgt werden wird.

Eine „Erstreckung“ der Bewilligung auf den Ehegatten / die Ehegattin und/oder auf Kinder ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich.

=> Jede volljährige Person muss einen eigenen Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft stellen. Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterschreiben.

=> Für minderjährige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von den Eltern bzw. jener Person / jenen Personen zu stellen, der / die das Recht auf die Pflege und Erziehung des Kindes haben.<sup>1</sup>

=> Minderjährige, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft auch persönlich beantragen, wobei der / die Erziehungsberechtigte(n) diesem ausdrücklich zustimmen müssen.<sup>1</sup>

#### Zuständigkeit:

Zur Bearbeitung eines Ansuchens ist das Amt der Wiener Landesregierung zuständig wenn:

1. Ihr Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) in Wien ist;

ODER

2. Ihr Hauptwohnsitz im Ausland ist und Sie

a) vor dem 1. Juli 1966 in Wien geboren sind, oder

b) ab dem 1. Juli 1966 im Gebiet der Republik Österreich geboren sind und der Wohnsitz Ihrer Mutter zum Zeitpunkt der Geburt in Wien war (diese Information finden Sie auf Ihrer Geburtsurkunde), oder

c) im Ausland geboren sind.

#### Kosten:

Im Falle der Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft wird für den Bescheid – neben den Bundesgebühren für den Antrag und die Beilagen - eine Verwaltungsabgabe von 76,00 EUR an das Land Wien zu entrichten sein.

Erfahrungsgemäß belaufen sich die Kosten durchschnittlich auf 150,00 bis 200,00 EUR.

ACHTUNG! Auch für den Fall, dass eine Bewilligung nicht möglich ist, sind die Antrags- und Beilagengebühren bei Erledigung des Verfahrens zu entrichten!

---

<sup>1</sup> Bitte fordern Sie in diesem Fall die „Informationsunterlagen für ein minderjähriges Kind“ an!

## Hintergrundinformationen:

Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit bewirkt nach österreichischem Recht grundsätzlich den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Bestimmungen des § 28 StbG stellen eine Ausnahmeregelung dar – entweder um die Interessen der Republik Österreich zu wahren oder um Extremsituationen für österreichische Staatsbürger zu vermeiden.

- Zum Verfahren „im Interesse der Republik Österreich“:

Unter Leistungen (z.B. auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet) können nur solche verstanden werden, die nicht auch von vielen anderen Personen des gleichen Bildungsgrades oder der gleichen Ausbildung erbracht werden können und die überdies den staatlichen Interessen dienen.

Wird ein „besonders berücksichtigungswürdiger Grund im Interesse der Republik Österreich geltend gemacht (hier gibt es keine „pauschalen“ Beispiele), ist in der Antragsbegründung jedenfalls ein Bezug zur Republik Österreich erkennbar zu machen (warum ist der bes. ber. Grund der persönlichen Meinung nach im Republiksinteresse?).

Ob das Interesse der Republik Österreich an der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft besteht, wird in jedem Einzelfall durch eine fachliche Stellungnahme des jeweils zuständigen Bundesministeriums bewertet.

- Zum Verfahren für Staatsbürger kraft Abstammung im Zusammenhang mit einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund:

Leider kann auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht generell jedem Staatsbürger die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt werden. Laut dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) ist die Bewilligung zu erteilen, wenn ein „besonders berücksichtigungswürdiger Grund“ vorliegt (§ 28 Abs. 2 StbG), dieser Begriff wird jedoch nicht näher erläutert. Wir stützen uns daher bei der Vollziehung des Gesetzes auf die Regierungsvorlage zu dieser Bestimmung. Diese Regierungsvorlage sagt nun aus, dass unter einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers zu verstehen sind, die sich aus der Nichtannahme der fremden Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ergeben könnten.

Jene Umstände, die wohl auf den Großteil der „Auslandsösterreicher“ zutreffen, können wir daher nicht heranziehen, um die Bewilligung gegenüber dem Gesetzgeber zu rechtfertigen. Dazu zählen z.B.: emotionale und verwandtschaftliche Bindungen zu Österreich oder dem derzeitigen Aufenthaltsstaat, die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes im Gastland, die Notwendigkeit einer Arbeits- und Aufenthaltsberechtigung, usw.

Diese Punkte sind zwar verständlich und nachvollziehbar - um einen Antrag um Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewilligen zu können, müssen jedoch Umstände geltend gemacht werden, die darüber hinaus gehen.

Tipps für die Formulierung der Antragsbegründung:

- Bitte bedenken Sie bei der Anführung Ihrer Gründe auch mögliche damit zusammenhängende „Vorfragen“, informieren Sie sich, ob die Befürchtungen, die Sie haben, tatsächlich zutreffen/eintreffen.
- Stellen Sie einen Bezug zwischen Ihrem „Grund“ und Ihren persönlichen Verhältnissen dar (Warum ist die Situation X für Sie ein Problem?).
- Eventuell können Sie Situationen schildern, die Sie bereits erlebt haben.
- Befürchtungen oder Situationen, die „unter Umständen“ „vielleicht einmal“ eintreten könnten, können für die Bewilligung nicht herangezogen werden!
- Bitte bedenken Sie bei der Formulierung Ihrer Antragsbegründung, dass Ihr(e) Sachbearbeiter(in) keine Kenntnis über Ihre persönliche Situation hat. Für die Entscheidung ist jedoch maßgeblich, dass wir uns ein klares Gesamtbild Ihres Problems machen können. Bestimmte Schlussfolgerungen sind eventuell für Sie logisch, jedoch nicht unbedingt für einen Außenstehenden!

Kontakt:

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 35  
Zuständige Sachbearbeiterin: Frau ROHM  
Dresdner Straße 93  
A – 1200 Wien

[80-ref@ma35.wien.gv.at](mailto:80-ref@ma35.wien.gv.at)

Tel.-Nr.: 0043 1 4000 35111

FAX-Adresse: 0043 1 4000 99 35110

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/>

## UNTERLAGEN UND DOKUMENTE ZU EINEM ANTRAG AUF BEWILLIGUNG DER BEIBEHALTUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFT

Bitte nach Ihren persönlichen Verhältnissen zusammenzustellen.

- Schriftlicher Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit,  
ENTWEDER mit einer
- ausführlichen schriftlichen Darstellung des besonders berücksichtigungswürdigen Grundes im Privat- und Familienleben (mit eigenhändiger Unterschrift) - § 28 Abs. 2 StbG;  
ODER einer
- ausführlichen schriftlichen Darstellung der bereits erbrachten und noch zu erwartenden Leistungen bzw. eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes, wegen dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft der persönlichen Meinung nach im Interesse der Republik Österreich liegt (mit eigenhändiger Unterschrift),
- Geeignete Schriftstücke, die diese Leistungen bzw. diesen Grund aus dem Privat- und Familienleben entsprechend dokumentieren können (Befürwortungsschreiben, Stellungnahmen, Ausdrucke aus dem Internet, etc.) – bei Ansuchen nach § 28 Abs. 1 StbG grundsätzlich erforderlich; bei Ansuchen nach § 28 Abs. 2 StbG nicht verpflichtend, im Einzelfall ratsam;
- Kurzer Lebenslauf (mit eigenhändiger Unterschrift);
- Geburtsurkunde (Kopie);
- Heiratsurkunde(n) (Kopie) bzw. Urkunde(n) über eingetragene Partnerschaft(en) (Kopie);
- Allfällige Scheidungsurteile oder Dokumente über die Auflösung der Vorehe(n) [Sterbeurkunde] (Kopie) bzw. Urkunde(n) über die Auflösung(en) eingetragener Partnerschaft(en)
- Nachweis über den aktuellen Wohnsitz im Ausland (Meldebestätigung);
- Reisepass (Kopie der Seite mit Foto + Unterschrift);
- aktuelle Aufenthaltsgenehmigung im Ausland (Kopie);
- österr. Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
- aktueller Strafregisterauszug des derzeitigen Wohnsitzlandes (Original) \*) – außer: Österreich, Deutschland; Achtung: Bitte den Strafregisterauszug so zeitnah wie möglich zur Antragstellung beantragen, da dieses Dokument nur 6 Monate ab Ausstellung gültig ist und zum Zeitpunkt der Erledigung (zum Abschluss des Verfahrens) noch gültig sein muss. Andernfalls müsste gegen Ende des Verfahrens noch einmal ein neuer Strafregisterauszug vorgelegt werden. Es hat sich in der Praxis bewährt, dieses Dokument wenige Wochen nach Abschicken des Antrags nachzureichen!
- Strafregisterauszüge auch aus allen weiteren Ländern (außer: Österreich, Deutschland), in denen innerhalb der letzten 20 Jahre (seit dem 14. Lebensjahr) ein mehr als 6-monatiger

Aufenthalt stattgefunden hat; \*) Achtung: dieses Dokument muss nach Ihrer Ausreise ausgestellt sein, damit die gesamte Aufenthaltsdauer abgedeckt ist!

\*) zum Beispiel:

**USA: Strafregisterauszug vom FBI;** <http://www.fbi.gov/hq/cjisd/fprequest.htm>);

Für den FBI-Record ist KEINE Beglaubigung (Apostille) notwendig!

**GB:** [http://www.met.police.uk/information/info\\_about\\_you.htm](http://www.met.police.uk/information/info_about_you.htm) (Form 3019 - PNC record)

Beglaubigung siehe: <http://www.fco.gov.uk/en/about-the-fco/what-we-do/docs-and-legal-services/>

**CH:** [http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/strafregister.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/strafregister.html)

Keine Beglaubigung notwendig (bilaterales Abkommen)

**Kanada:** <http://www.rcmp-grc.gc.ca/cr-cj/fing-empr2-eng.htm>

Beglaubigung durch 1. kanad. Behörde => 2. Überbeglaubigung durch die österr. Vertretungsbehörde

**Australien:** 'Name with Fingerprints' Police Certificate:

<http://www.police.qld.gov.au/services/purchase/polcert.htm>;

Beglaubigung siehe: <http://www.apostille.com.au/>

- Nachweis des akademischen Titels (Kopie);  
Das Recht auf Eintragung in öffentliche Urkunden gilt seit 1. Jänner 2004 nur für akademische Grade, die von Institutionen von Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR oder der Schweiz verliehen wurden;
- Ausgefülltes unterfertigtes Beiblatt (Erklärung);

#### **Ergänzende Informationen:**

- ✓ Falls Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, bitte diese mit einer Übersetzung eines beeideten Dolmetschers in die deutsche Sprache vorlegen!
- ✓ Die erforderlichen Kopien selbst müssen nicht beglaubigt sein!
- ✓ Die Originale von *ausländischen Personenstandsunterlagen* (z.B. Geburts- und Heiratsurkunde/n) sowie der *Strafregisterauszug* müssen grundsätzlich mit einer entsprechenden **diplomatischen** Beglaubigung versehen sein (nicht zu verwechseln mit einer notariellen Beglaubigung).  
Ausnahme: Dokumente aus Staaten, mit denen ein bilaterales Abkommen besteht oder welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei der MA 35 vorgelegt wurden (z.B. im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens, ...);  
Ausgenommen von dieser Anforderung ist überdies, s.o., der Strafregisterauszug (FBI-Record) aus den Vereinigten Staaten (nicht jedoch amerikanische Geburts- oder Heiratsurkunden).  
Beachten Sie dazu die beiliegenden Staatenliste.
- ✓ Bitte nehmen Sie sich Zeit für Ihre Antragsbegründung (schriftliche Darstellung)! Diese ist ein wichtiger Bestandteil Ihres Ansuchens und wesentlich für die Entscheidungsfindung! Bitte beachten Sie die Hinweise bei den „Hintergrundinformationen“.
- ✓ Sollte sich während des Verfahrens herausstellen, dass wir von Ihnen noch weitere oder ergänzende Unterlagen benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.  
Für eine schnelle Kontaktaufnahme wäre es von Vorteil, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer bekannt geben!
- ✓ Sie haben die Möglichkeit (nicht verpflichtend!), eine/n Verwandte/n oder Bekannte/n in Ihrer Staatsbürgerschaftsangelegenheit zu bevollmächtigen. In diesem Fall können Sie die diesem Informationspaket angeschlossene Vollmacht verwenden.
- ✓ Unsere Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 8:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch – nur nach Terminvereinbarung: 8:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 15:30 – 17:30 (Bitte um Terminabsprache)

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

**An das  
Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 35**

In Ergänzung meines Ansuchens um Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft erkläre ich:

1. Ich besitze neben der österreichischen Staatsbürgerschaft keine weitere / noch folgende Staatsangehörigkeit[en] (automatisch kraft Gesetzes, z.B. durch Geburt):
2. Ich hatte innerhalb der letzten 20 Jahre (bzw. seit Vollendung des 14. Lebensjahres) folgende Wohnadressen:

Bitte vermerken Sie bei Meldungen in Österreich und Deutschland die genauen Anschriften (PLZ + Ort).			
Von	bis	in	
von	bis	in	
von	bis	in	
von	bis	in	
von	bis	in	
von	bis	in	
von	bis	heute	in

3. Ich habe bisher keine fremde Staatsangehörigkeit durch Antrag, Erklärung oder ausdrückliche Zustimmung erworben.
4. Ich habe keine gerichtliche Verurteilung erlitten.
5. Gegen mich ist weder bei einem inländischen noch bei einem ausländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig.
6. Ich stehe nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen, dass die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik Österreich schädigen würden.

7. Mir ist bekannt, dass die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nur vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit erfolgen kann, sodass ich damit zuwarten muss, bis über mein Ansuchen mit schriftlichem Bescheid der Wiener Landesregierung entschieden worden ist. **Ohne vorheriger Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft und Übernahme des schriftlichen Beibehaltungsbescheides würde der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzeitig kraft Gesetzes gemäß § 27 Abs. 1 StbG eintreten.**
8. Ich bin über den anlässlich der Einbürgerung in den USA abzulegenden Treueeid, mit dem ich u.a. meinen Beziehungen zu meinem Heimatstaat abzuschwören haben werde, informiert und dass ich selbst zu verantworten habe, dies mit meinem Beibehaltungsansuchen in Einklang zu bringen, sowie allenfalls gegenüber den US-Behörden zu vertreten. (falls nicht der Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit angestrebt wird: bitte streichen)
9. Ich bin damit einverstanden, dass eine Kontaktaufnahme seitens der Magistratsabteilung 35 auch über meine angegebene E-Mail-Adresse erfolgen kann.
10. Ich bin damit einverstanden, dass die Magistratsabteilung 35 meine E-Mail-Adresse der für mich örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Konsularabteilung) bekannt gibt, sofern dies im Rahmen des Staatsbürgerschaftsverfahrens, z.B. für eine schneller Kontaktaufnahme, hilfreich sein könnte.
11. Ich werde alle Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen (z.B. Namensänderung infolge Eheschließung, Wohnsitzwechsel, ...) unverzüglich melden.

---

(Unterschrift)

(Vollmacht)

Name:

Geburtsdatum:

---

(Ort, Datum)

**An das  
Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 35**

Ich bevollmächtige Herrn / Frau

geboren am

wohnhaft in

telefonisch erreichbar unter der Nummer

und/oder unter der E-Mail-Adresse:

mich in meinem Staatsbürgerschaftsverfahren (Bevollmächtigung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft) zu vertreten.

Insbesondere ist er / sie dazu berechtigt – sofern über meinen Antrag positiv entschieden werden kann - den abschließenden Bewilligungsbescheid zu übernehmen.

Ich gebe bekannt, dass er /sie zum Abschluss des Verfahrens die laut Gebührengesetz des Bundes entstandenen Gebühren sowie die Verwaltungsabgaben in meinem Auftrag entrichten wird: (bitte ankreuzen)

JA

NEIN: Die Bezahlung wird durch mich erfolgen:

Bitte die Einhebung der Gebühren im Wege der für mich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde veranlassen.

Bitte um Bekanntgabe der Kontodaten zur Durchführung einer Überweisung mittels E-Banking (nur innerhalb der EU sowie aus der Schweiz möglich).

---

Unterschrift

## Staatenliste „Beglaubigung“: Stand – 01/2009

### 1. Staaten mit bilateralen Abkommen:

Für Dokumente, die von Behörden der folgenden Staaten ausgestellt wurden, sind keine zusätzlichen Beglaubigungen nötig:

Belgien	Liechtenstein	Schweden
Bosnien-Herzegowina	Luxemburg	Schweiz
Bulgarien	Mazedonien	Serbien
Dänemark (außer Grönland und Färöer)	Montenegro	Slowakei
Deutschland	Niederlande (ohne Außengebiete)	Slowenien
Finnland	Norwegen	Spanien
Frankreich	Polen	Tschechien
Italien	Portugal	Türkei
Kroatien	Rumänien	Ungarn

### 2. Staaten mit Apostilleabkommen von Den Haag:

„Apostille nach dem Haager Beglaubigungsabkommen“ auf Urkunde erforderlich (bitte allenfalls bei der Behörde – oder Vertretungsbehörde jenes Staates - nachfragen, welche die Urkunde ausgestellt hat)

Albanien	Indien	Panama
Andorra	Irland	Russische Föderation
Antigua und Barbuda	Island	Samoa
Argentinien	Israel	San Marino
Armenien	Japan	São Tomé und Príncipe
Aserbaidschan	Kasachstan	Seychellen
Australien	Kolumbien	St. Kitts und Nevis
Bahamas	Rep. Korea (Süd-Korea)	St. Lucia
Barbados	Lesotho	St. Vincent + Grenadinen
Belize	Lettland	Südafrika
Botsuana	Liberia	Suriname
Brunei (Brunei Darussalam)	Litauen	Swasiland
China (nur Hong Kong und Macao)	Malawi	Tonga
Cook Islands (NZ-Außengebiet)	Malta	Trinidad und Tobago
Dominica	Marshallinseln	Ukraine
Ecuador	Mauritius	Vanuatu
El Salvador	Mexiko	Venezuela
Estland	Moldau (Moldawien)	Vereinigte Staaten (USA)
Fidschi	Monaco	Verreinigtes Königreich (GB)
Georgien	Namibia	incl. *)
Grenada	Neuseeland (ohne Tokelau-Inseln)	
Griechenland	Niederlande (Aruba + NL-Antillen)	Weißrussland
Honduras	Niue	Zypern

\*) Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (incl. Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Isle of Man, Kanalinseln – Guernsey und Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln), Weißrussland (Belarus), Zypern.

### 3. Staaten ohne entsprechende Abkommen:

Alle Staaten, welche nicht unter 1.) und 2.) aufgelistet sind.

Ausländische Urkunden, welche im Sinne der „vollen diplomatischen Beglaubigung“ für Österreich anerkannt werden sollen, müssen nach dem jeweiligen innerstaatlichen Beglaubigungsweg zwingend durch das jeweilige Außenministerium im Herkunftsland der Urkunde und durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Honorarkonsulat) überbeglaubigt werden.